

**Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre
gem. §§ 14, 16 und 17 BauGB zur Sicherung der Planung für den zukünftigen
Planbereich des Bebauungsplans
"Bestattungswald Neukirchen"**

Der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. hat auf Grundlage der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in seiner Sitzung am 22.03.2023 folgende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Bestattungswald Neukirchen“ der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. beschlossen:

**§ 1
zu sichernde Planung**

Der Gemeinderat hat am 26.10.2022 beschlossen, dass zur Sicherung des Standortes für einen Bestattungswald ein Bebauungsplan, bestehend aus den Flurstücken 709 und Fl.Nr. 1279 h vollständig und die Fl.Nr. 748, 744, 215/28, 214/3, 715/1, 711/1, 710, 1003/3 teilweise gemäß beiliegendem Lageplan „Gesamtplanumgriff Bebauungsplan ‚Bestattungswald Neukirchen‘ “ des Ing.-Büros iproplan vom 12.10.2022 aufgestellt werden soll. Zur Sicherung der Planung wurde für das in § 2 bezeichnete Plangebiet am 26.10.2022 eine Veränderungssperre beschlossen, welche mit Bekanntmachung vom 09.11.2022 in Kraft getreten ist.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das im Lageplan „Gesamtplanumgriff Bebauungsplan ‚Bestattungswald Neukirchen‘ “ des Ing.-Büros iproplan vom 12.10.2022 dargestellte Gebiet für den Bebauungsplan „Bestattungswald Neukirchen“. Der Lageplan „Gesamtplanumgriff Bebauungsplan ‚Bestattungswald Neukirchen‘ “ des Ing.-Büros iproplan vom 12.10.2022 ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Die Veränderungssperre tangiert die Flurstücke Nr. 709 und 1279 h vollständig und die Fl.Nr. 748, 744, 215/28, 214/3, 715/1, 711/1, 710, 1003/3 teilweise.

**§ 3
Geltungsdauer**

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre vom 09.11.2022 wird zur weiteren Sicherung der Planung gemäß § 17(1) BauGB um ein Jahr verlängert. Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre.

**§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB am Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist.

Neukirchen, den 23.03.2023

Sascha Thamm
Bürgermeister

Dienstsiegel

